GEMEINDE EVERSWINKEL
Der Bürgermeister

145/2024	
Datum:	06.01.2025

Öffentliche Sitzungsvorlage

Amt: **60**	Az.: **63.20.01-049/2024**	Bearbeitet von: **Norbert Reher**
Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Bereich Versmar / Wester - Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG		

Finanzauswirkungen:	Nein	☒	Ja	☐	Produkt:		

Beratungsfolge:	**Datum:**	**Abstimmung:**
Ausschuss für Planung, Umwelt- u. Klimaschutz	**21.01.2025**	

Beschluss:

Der Errichtung von zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Everswinkel, Flur 1/Flurstück 135 und Flur 5/Flurstück 1 stehen aus planungsrechtlicher Sicht, aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung sowie aus sonstigen von der Gemeinde zu vertretenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften keine Belange entgegen.

Es handelt sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben, dem weder Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans noch Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Der Regelabstand zur Vermeidung der optisch bedrängenden Wirkung gem. § 249 Abs. 10 BauGB wird eingehalten.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird erteilt.

Die geplanten Anlagen liegen im Bereich der Trassenkorridore der Amprion Vorhaben 49 (Erdkabel) und 89 (Freileitung). Insoweit sollte die Genehmigungsbehörde hier eine Prüfung der Verträglichkeit der Vorhaben vornehmen.

Hinsichtlich einer Baustellenzufahrt von der L 793 ist eine Genehmigung des Landesbetriebes Strassen.NRW einzuholen. Zur Nutzung des gemeindlichen Wirtschaftsweges „Versmarer Straße“ als Baustellenzufahrt sowie zur Anlage von Kabeltrassen auf gemeindlichen Flächen sind vorab vertragliche Vereinbarungen mit der Gemeinde Everswinkel zu schließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Kreises Warendorf vom 05.12.2024 wurde die Gemeinde Everswinkel im Verfahren zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen (Genehmigungsantrag gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) auf den Grundstücken Gemarkung Everswinkel, Flur 1/Flurstück 135 und Flur 5/Flurstück 1 beteiligt. Die Gemeinde wird gebeten

- zum Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht sowie aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung Stellung zu nehmen (§ 11 der 9. BImSchV)
- zu prüfen, ob das Vorhaben den von ihr zu vertretenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (§ 11 der 9. BImSchV)
- falls erforderlich, über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden (§ 36 BauGB)
- um Entscheidung gem. § 9 Abs. 1 bis 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)

Geplant sind eine Windenergieanlage Nordex N133/4,8 mit einer Gesamthöhe von 192 m und einer installierten Leistung von 4,8 MW (WEA 01) und eine Anlage Nordex N149/5,7 mit einer Gesamthöhe von 199,9 m und einer installierten Leistung von 5,7 MW (WEA 03). Die Standorte befinden sich im Bereich Versmar / Wester nördlich der L 793. Die genauen Standorte ergeben sich aus den Anlagen.

Gemäß 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Vorhaben zur Nutzung der Windenergie um privilegierte Vorhaben, die – wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist – zulässig sind. Da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Everswinkel mit den dargestellten Windkraftzonen aufgehoben wurde und der Regionalplan Münsterland mit der beabsichtigten Darstellung von Windvorranggebieten noch nicht in Kraft ist, stehen der Flächennutzungsplan oder Ziele der Raumordnung dem Vorhaben derzeit auch nicht gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegen. Es handelt sich also um planungsrechtlich zulässige und damit grundsätzlich genehmigungsfähige Vorhaben.

Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage, also Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius beträgt. Bei einer Anlagengesamthöhe von 192,0 m ergibt sich daraus ein Mindestabstand von 384 m (WEA 01), bei einer Gesamthöhe von 199,9 m ein Mindestabstand von 399,8 m (WEA 03) zur nächsten Wohnnutzung, der lt. Nachweis in der „Übersichtskarte Immissionspunkte“ bei beiden Anlagen eingehalten werden kann (geringster Abstand zu einer Wohnnutzung demnach 480 m). Anhaltspunkte für ein Abweichen von der gesetzlichen Regelvermutung (2-fache Anlagenhöhe) ergeben sich nicht.

Aus planungsrechtlicher Sicht, der kommunalen Entwicklungsplanung oder sonstiger von der Gemeinde Everswinkel zu vertretender öffentlich-rechtlicher Vorschriften stehen dem Vorhaben damit keine Belange entgegen.

Die Erschließung ist von Süden über die L 793 und dann über die Versmarer Straße und Baustellenzufahrten über private Ackerflächen geplant. Das Einholen erforderlicher Genehmigungen und ggfls. Baulasten liegt in der Verantwortung des Vorhabenträgers. Soweit für die Erschließung, Verlegung von Kabeltrassen zur Netzeinspeisung etc. die Nutzung gemeindlicher Flächen erforderlich ist, sind hierzu im weiteren Verfahren entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

Aus denkmalrechtlicher Sicht stehen dem Vorhaben nach Auffassung der Gemeinde Everswinkel keine durchgreifenden Belange entgegen. Die WEA 03 hat einen Abstand von ca. 400 bzw. 450 m zu den Denkmälern Backspeicher und Wegekapelle Wester 8 an der alten Münsterstraße. Die unmittelbare Sichtbeziehung ist hier durch die Waldbereiche südlich und nördlich der L 793 unterbrochen. Die WEA 01 hat einen Abstand von ca. 650 m zu dem nördlich gelegenen denkmalgeschützten Fachwerkschafstall Versmar 8. Eine Anhörung der LWL-Denkmalpflege ist erfolgt, eine Antwort steht allerdings noch aus.

Nach alledem ist aus Sicht der Gemeinde Everswinkel das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Dem Genehmigungsantrag beigefügt sind eine Vielzahl von Gutachten und Fachbeiträgen

wie Baugrundgutachten, Turbulenzintensitätsgutachten, Angaben zum Eisfall, Rückbauverpflichtung, Abfall- und Wasserrecht, Flugsicherheit, Brandschutz etc.. Beigefügt sind dieser Vorlage Auszüge aus den Gutachten zum Schallschutz, Schattenwurf, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. In allen Gutachten ist dargelegt, dass und wie die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können.

Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Nacht-Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den Immissionsorten 001 bis 014 und 016 eingehalten werden, am Immissionspunkt 015 jedoch um 1 dB überschritten wird. Hier wird ausgeführt, dass nach dem Irrelevanzkriterium der TA Lärm eine Überschreitung um bis zu 1 dB aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung i. S. d. Schutzzwecks des BImSchG anzusehen sei.

Nach den Ergebnissen der Schattenwurfprognose werden die Richtwerte ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen an 67 Immissionsorten überschritten, so dass eine Abschaltautomatik zur Einhaltung der Richtwerte einzurichten ist.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellt fest, dass es zu Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, Verlust von Biotoptypen, erhöhter Tötungs- und Verletzungsgefahr für den Rotmilan, Kollisionsgefahr für Fledermäuse sowie einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Um dies zu minimieren oder zu vermeiden werden Bauzeitenregelungen, Kontrolle potentieller Quartiersbäume, ökologische Baubegleitung, phänologiebedingte Abschaltungen für den Rotmilan (Abschaltungen bei Zeiten erhöhter Flugaktivität während der Brutzeit) sowie Programmierung von Abschaltzeiten für Fledermäuse vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigung des Bodens soll eine Extensivierung und Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung im Wert von 4.122 Ökopunkten vorgesehen werden. Hierzu wird die Umwandlung einer Ackerfläche in Extensiv-Grünland oder die Aufforstung einer Ackerfläche mit Entwicklung eines Hainbuchen-Eichenmischwaldes als Kompensation vorgeschlagen, wobei die Maßnahmenfläche derzeit noch nicht zur Verfügung stehe und mit der Maßnahmenplanung nachgereicht werde.

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 79.501,70 € errechnet.

Nach dem Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages konnten einige Vogel- und Fledermausarten als potenzielle Konfliktarten ermittelt werden. Im Zuge einer Art-für-Art-Betrachtung wurden Maßnahmen benannt, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Töten, Verletzen, erhebliche Störung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch bestimmte Vermeidungsmaßnahmen wie Fäll- und Rodungsarbeiten nur vom 01. Oktober bis 28. Februar, Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Quartiersstrukturen und deren Besatz mit Fledermäusen, Durchführung der Erschließungs- und Montagearbeiten vom 01. August bis 28. Februar, Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sowie Abschaltzeiten für den Rotmilan und Fledermäuse aufgeführt. Bei Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sei ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Eine fachliche Prüfung obliegt hier allerdings der Immissionsschutzstelle im Bauamt des Kreises Warendorf, die im Verfahren weitere Fachstellen innerhalb und außerhalb des Hauses hinzuzieht.

Die geplanten Anlagen liegen im Bereich der Trassenkorridore der Amprion Vorhaben 49 (Erdkabel) und 89 (Freileitung). Insoweit sollte die Genehmigungsbehörde hier eine Prüfung der Verträglichkeit der Vorhaben vornehmen.

Anlagen:

1 *Topographische Karte*
2 *Deutsche Grundkarte*
3 *Übersicht Immissionspunkte*
4 *Auszug Schallimmissionsprognose*
5 *Auszug Schattenwurfgutachten*
6 *Auszug Landschaftspflegerischer Begleitplan*
7 *Auszug Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag*